

Inhalt

1	Vorbemerkung	3
2	Änderungsvorschläge	3
2.1	Abschnitt A: METHODOLOGY (Nummern 1 und 2)	3
2.2	Abschnitt A: METHODOLOGY (Nummer 11)	4
2.3	Abschnitt B: "STANDARD VALUES" FOR GREENHOUSE GAS EMISSION INTENSITIES OF ELASTIC INPUTS	5
2.4	Abschnitt C: GHG EMISSION INTENSITY OF ELECTRICITY	5

1 Vorbemerkung

Die Europäische Kommission hat am 20. Mai 2022 den delegierten Rechtsakt „*on establishing a minimum threshold for greenhouse gas emissions savings of recycled carbon fuels and specifying a methodology for assessing greenhouse gas emissions savings from renewable liquid and gaseous transport fuels of non-biological origin and from recycled carbon fuels*“ vorgelegt.

Der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** vertritt als Spitzenverband die Interessen der Strom-, Fernwärme- und Gasversorgung sowie der Wasserwirtschaft. Darüber hinaus verfolgen viele Mitgliedsunternehmen des BDEW Projekte zur Erzeugung von erneuerbaren und klimaneutralen Gasen und Kraftstoffen.

Der delegierte Rechtsakt legt Methodik und Datengrundlagen für die Bestimmung der Treibhausgaseinsparung von erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogen Ursprungs (RFNBOs) und wiederverwerteten kohlenstoffhaltigen Kraftstoffen fest.

Die im Folgenden aufgeführten Kommentare und Änderungsvorschläge des BDEW beziehen sich auf den am 20. Mai 2022 begleitend zum delegierten Rechtsakt vorgelegten Anhang „*Methodology for determining greenhouse gas emissions savings from renewable liquid and gaseous transport fuels of non-biological origin and from recycled carbon fuels*“.

2 Änderungsvorschläge

2.1 Abschnitt A: METHODOLOGY (Nummern 1 und 2)

Es sollte zu den Nummern 1 und 2 klargestellt werden, dass die Regeln und der Vergleichswert für fossile Brennstoffe von 94 gCO_{2e}/MJ auch für flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs für den Verkehr anzuwenden sind, sofern sie als Zwischenprodukt zur Produktion konventioneller Kraftstoffe verwendet werden. Dies gilt insbesondere für den stofflichen Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff als Reduktionsmittel bei der Kraftstoffherstellung.

Sollte die Methodik zur Bestimmung der Treibhausgaseinsparung künftig auch auf andere Sektoren und Produkte ausgeweitet werden, sind entsprechende Vergleichswerte für die Strom- und Wärmeerzeugung aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zu übernehmen sowie zusätzliche Vergleichswerte für die stoffliche Nutzung (z. B. im Stahl- oder Chemiesektor) festzulegen.

Darüber hinaus sollte auch eine Übertragbarkeit der vorgeschlagenen Methodik auf „CO₂-armen Wasserstoff“, „CO₂-armes-Gas“ und „CO₂-arme Brennstoffe“ gemäß des Vorschlags für eine „Richtlinie über gemeinsame Vorschriften für die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie Wasserstoff“ (COM(2021) 803 final) gewährleistet werden.

2.2 Abschnitt A: METHODOLOGY (Nummer 11)

Die Liste von Anforderungen an die CO₂-Quellen für die Einbettung in Kraftstoffe sollte modifiziert und erweitert werden:

Buchstabe (a) betrifft CO₂-Emissionen aus EU-Emissionshandelspflichtigen Anlagen. Die zeitliche Befristung der Nutzung bis Ende 2035 sollte nur für CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von fossilen Brennstoffen gelten. Für die Nutzung von CO₂-Emissionen aus der Verbrennung von Biomasse oder unvermeidbare nicht-energiebedingte Prozessemissionen (z. B. aus der Herstellung von Kalk oder Zement) sollte keine zeitliche Befristung gesetzt werden:

Kommissionsentwurf

(a) The CO₂ has been captured from an activity listed under Annex I of Directive 2003/87/EC and has been taken into account upstream in an effective carbon pricing and is incorporated in the chemical composition of the fuel before 2036, or;"

BDEW-Änderungsvorschlag

(a) The CO₂ has been captured from an activity listed under Annex I of Directive 2003/87/EC and has been taken into account upstream in an effective carbon pricing and, ***in the case of fossil fuel combustion***, is incorporated in the chemical composition of the fuel before 2036, or;"

Aus Gründen der Gleichbehandlung sollte Buchstabe (a) künftig auch auf Brennstoffemissionen ausgeweitet werden, die nach Anhang III des Vorschlags der EU-Kommission zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union im Rahmen eines separaten Emissionshandelssystems („ETS 2“) erfasst werden.

Darüber hinaus sollte ein **Buchstabe (e)** ergänzt werden, der die Nutzung der CO₂-Emissionen aus der Abfallverbrennung ermöglicht, soweit diese nicht ohnehin bereits von den Buchstaben (a) und (c) erfasst sind und die Abfallhierarchie der Abfallrahmenrichtlinie beachtet wird:

Kommissionsentwurf

BDEW-Änderungsvorschlag

(e) The captured CO₂ stems from the incineration of hazardous or municipal solid waste in compliance with the waste hierarchy as set out in Article 4 of Directive 2008/98/EC.

2.3 Abschnitt B: "STANDARD VALUES" FOR GREENHOUSE GAS EMISSION INTENSITIES OF ELASTIC INPUTS

Die Treibhausgasintensitäten von **Braunkohle ("lignite")** in Zeile 8 der Tabelle 1 sind vertauscht. Die Emissionswerte für Braunkohle sind wie folgt zuzuordnen:

Kommissionsentwurf

BDEW-Änderungsvorschlag

*Total emissions: **1.7** gCO₂eq/MJ;*

*Total emissions: **116,7** gCO₂eq/MJ;*

*Upstream emissions: **115.0** gCO₂eq/MJ;*

*Upstream emissions: **1,7** gCO₂eq/MJ;*

*Combustion emissions: **116.7** gCO₂eq/MJ*

*Combustion emissions: **115.0** gCO₂eq/MJ*

Darüber hinaus sollte in Tabelle 2 („material inputs“) eine zusätzliche Zeile für die Verwendung von „**grünem Ammoniak**“ (hergestellt aus erneuerbarem Wasserstoff) mit entsprechenden Treibhausgasemissionen ergänzt werden.

2.4 Abschnitt C: GHG EMISSION INTENSITY OF ELECTRICITY

Die Allokation von Emissionen auf die Produkte Strom und Wärme im KWK-Prozess sollte – wie in Anhang V und VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 beschrieben – auf Grundlage der Carnot-Methode erfolgen dürfen.

Darüber hinaus sollte in Abschnitt C eine Klarstellung aufgenommen werden, dass abweichend von dem in Abschnitt C beschriebenen Verfahren bei Einsatz von fester oder flüssiger Biomasse oder Biogas zur Strom- und/oder Wärmeerzeugung die Treibhausgasemissionen nach der in Anhang V bzw. Anhang VI der Richtlinie (EU) 2018/2001 festgelegten Methode bestimmt bzw. die dort aufgeführten Standardwerte für die spezifischen Treibhausgasemissionen für Substrate und Prozessschritte angesetzt werden dürfen. Andernfalls droht hier den Bereitstellern und Nutzern von Biobrennstoffen unverhältnismäßige Doppelarbeit.

Tabelle A enthält Standardwerte für die Emissionsintensität von Strom in der Europäischen Union für das Jahr 2018. Da die Dekarbonisierung der Stromerzeugung sehr schnell und dynamisch voranschreitet, sollte eine jährliche Aktualisierung der Emissionsfaktoren für die Stromerzeugung durch die Mitgliedstaaten vorgenommen werden dürfen.

In Deutschland veröffentlicht das Umweltbundesamt jährlich im Bundesanzeiger die durchschnittlichen Treibhausgasemissionen pro Energieeinheit des Stroms für das jeweilige Verpflichtungsjahr der Treibhausgasemissionsminderungsquote im Verkehr. Für das Verpflichtungsjahr 2022 wird hierbei vom Umweltbundesamt auf Grundlage der Daten des Jahres 2020 ein Emissionswert von 119 gCO₂eq/MJ ausgewiesen.

Ansprechpartner

Moritz Mund
EU-Vertretung
Telefon: +32 2 774-5115
moritz.mund@bdew.de

Dr.-Ing. Martin Ruhrberg
Luftreinhaltung und Klimaschutz
Telefon: +49 30 300 199-1518
martin.ruhrberg@bdew.de